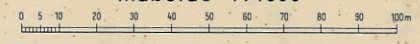


Abzeichnung Bebauungsplan VIII-37

für das Gelände
südlich Brunsbütteler Damm,
zwischen Bullengraben, Graben „L“
und Magistratsweg
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßenbegrenzungslinie
Beschränkungen			Baugrenze
Überbaubare Flächen			Leitungsrecht, Schutzstreifen
1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		
			§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
			eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
2. Maß der Nutzung			Anzahl der Vollgeschosse
Einzel festsetzung			
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen			öffentliche Grünfläche private Grünfläche Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschößanzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Versorgungs- leitungen		Gas
Abkürzungen	K Kinderspielplatz M Fläche für Mülltonnen	W Wageneinstellplatz T Teppichkopfstanze
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches Ortsteilgrenze Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
gez.: Langer
Amtsleiter

Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 5. Juli 1960
gez.: Bühl
Bezirksstadtrat

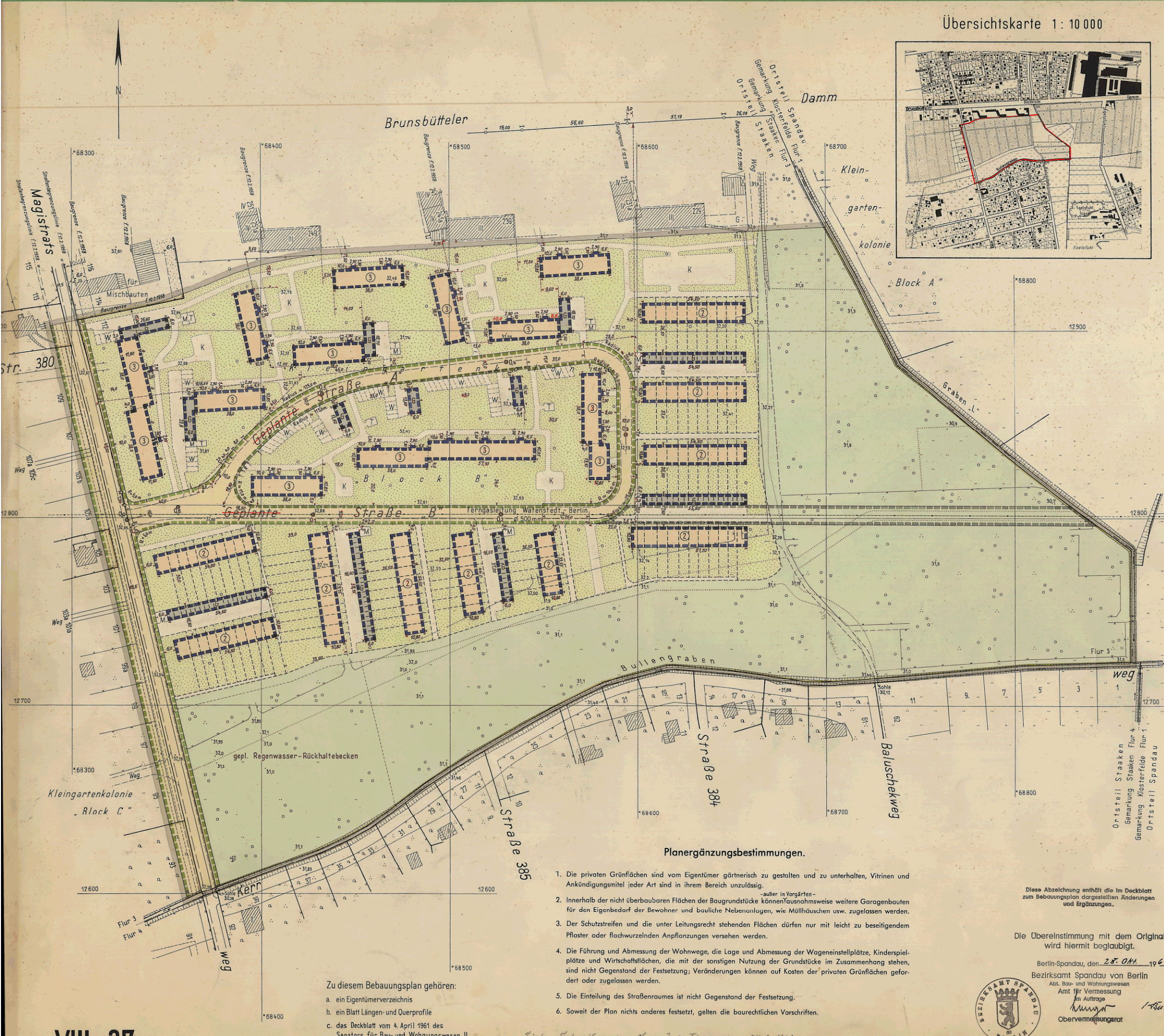
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 181 vom 31. 8. 1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 24. 10. 1960 bis 21. 11. 1960 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Spandau, den 29. November 1960

Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 3. Mai 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 5. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 622 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen.

- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Der Schutzstreifen und die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. ein Blatt Längen- und Querprofile
c. das Deckblatt vom 4. April 1961 des
Senators für Bau- und Wohnungswesen II
(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Siehe Schreiben von Verm.-Ing. Topp vom 24.6.1961:
mit 3 Anlagen. Abgeholt in der Akte, Stellungnahme zu Bopl. Seite 164-192

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 28. Okt. 1961

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Munz
Obervermessungsrat

